

Liefer- und Zahlungsbedingungen der MEINDL Bekleidung GmbH & Co. KG und MEINDL Bekleidung GesmbH

Bekleidung - Stand 07/2001

§ 1 (1) Wir liefern ausschließlich zu den nachfolgenden Bedingungen. Die Zusendung anderslautender Bedingungen, insbesondere auf Auftragsvordrucken von Abnehmern, haben uns gegenüber keinerlei rechtliche Wirkung. Von Kunden vorgeschriebene Abweichungen sind nur gültig, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich angenommen werden. Nichtbestätigung gilt nicht als stillschweigende Anerkennung. Auch in der Lieferung durch uns liegt keine Zustimmung zu abweichenden Geschäftsbedingungen. Mit Annahme der Lieferung stimmt die Käuferin auch nach Geltendmachung seiner Bedingungen der ausschließlichen Geltung unserer Bedingungen zu.

(2) Bei Erstaufträgen gilt der Auftrag als angenommen, falls er nicht durch die Verkäuferin innerhalb von 30 Tagen ausdrücklich abgelehnt wird; bei Nachaufträgen gilt eine Frist von 10 Tagen. Faktura erfolgt, soweit nicht anders ersichtlich, in Euro. Preise verstehen sich, soweit nicht anders ausgewiesen, stets in Euro.

(3) Die Käuferin verpflichtet sich, die gelieferte Ware nur an Endverbraucher in seinem (seinen) der Verkäuferin bekannten und auf seine Firma firmierenden ortsgebundenen Facheinzelhandelsgeschäft(en) zu veräußern, es sei denn, dass die Verkäuferin zuvor die schriftliche Zustimmung zur anderweitigen Veräußerung erteilt. Widerrechtliche Quertieferungen an andere Wiederverkäufer lösen einen Schadensersatzanspruch zumindest in Höhe der rechtswidrig vertriebenen Produkterlöse (Verkaufspreis) aus.

(4) Produktänderungen und Produktverbesserungen, die dem technischen Fortschritt dienen, darf die Verkäuferin am Produkt vornehmen, ohne den Käufer davon zuvor in Kenntnis setzen zu müssen.

§ 2 Die Lieferung erfolgt vorbehaltlich Lieferfähigkeit freibleibend auf Gefahr und Kosten der Käuferin auf dem für die Verkäuferin günstigsten Versandweg (Frachtgut, Postgut oder Spedition) zum am Tage der Lieferung geltenden Preis. Ergänzend gelten die Incoterms der Internationalen Handelskammer Paris in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der von der Verkäuferin berechnete Preis versteht sich als Nettopreis der am Tage der Lieferung geltenden Preisliste der Verkäuferin zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in der am Liefertag geltenden Höhe. Die Käuferin hat dabei den Verkaufspreis zu akzeptieren, soweit dieser zum Zeitpunkt der Lieferung je 6 Monate ab Bestellung um jeweils maximal 2 Prozentpunkte angehoben wird. Mehrkosten für besondere Wünsche der Käuferin (z. B. Versand per Eilboten oder Express) sind von der Käuferin zu tragen. Post- und Kartonagenverpackung wie auch Kisten- und Leinwandverpackung werden nicht gesondert in Rechnung gestellt. Teillieferungen durch die Verkäuferin sind ausdrücklich zulässig. Mindermengenzuschlag unter Euro 125,- netto Bestellwert beträgt Euro 5,-.

§ 3 (1) Die Lieferungen erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt zu den am Tag der Lieferung geltenden Preisen. Alte Preislisten verlieren mit der Veröffentlichung von neuen Preislisten ihre Gültigkeit. Das Eigentum geht erst dann auf den Käufer über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen der Verkäuferin getilgt hat. Das gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte, vom Kunden bezeichnete Warenlieferungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung. Saldoziehung und Saldoanerkennung berühren den Eigentumsvorbehalt nicht.

(2) Die Käuferin ist berechtigt, die gelieferte Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu veräußern. Die Käuferin anerkennt, dass alle Marken, mit denen die Waren der Verkäuferin gekennzeichnet sind, in deren alleinigen Eigentum stehen. Zur Weiterveräußerung der gekennzeichneten Waren wird der Käuferin ein nicht ausschließliches Recht zur Nutzung der Marken eingeräumt. Dieses erlischt vollständig nach Beendigung der Vertragsbeziehung. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung an Dritte sowie die Abtretung jeglicher Forderungen, die der Verkäuferin zustehen, ist ohne schriftliche Zustimmung der Verkäuferin unzulässig. Veräußert die Käuferin die gelieferte Ware, so tritt sie hiermit jetzt schon bis zur völligen Tilgung aller Forderungen der Verkäuferin aus Warenlieferungen, die ihr aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen ihre Abnehmer mit allen Nebenrechten an die Verkäuferin ab. Die Käuferin ist verpflichtet, die Verkäuferin über jede Zwangsvollstreckung unverzüglich zu unterrichten. Übersteigt der Wert der gegebenen Sicherungen die Lieferungsforderungen insgesamt um mehr als 20%, so ist die Verkäuferin auf Verlangen des Käufers insoweit zur Rückübertragung verpflichtet. Werden der Verkäuferin Vermögensverschlechterungen seitens der Käuferin bekannt, die ihre Kreditwürdigkeit und Realisierbarkeit der Forderungen als konkret gefährdet erscheinen, kann die gesamte Restschuld sofort fällig gestellt werden und eine Neubelieferung bis zur entgeltlichen positiven Klärung zurückgestellt werden, ohne dass die Verkäuferin schadensersatzpflichtig wird.

§ 4 (1) Höhere Gewalt oder behördliche Maßnahmen berechtigen sowohl die Verkäuferin wie die Käuferin, die Lieferungs- und Annahmefrist um die Dauer der Behinderung, höchstens jedoch bis zu einer Dauer von vier Wochen (gleichzeitig automatische Nachlieferfrist), unter Ausschluß von Schadenersatzansprüchen zu verlängern. Nach Ablauf dieser Frist ist sowohl die Käuferin als auch die Verkäuferin berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Das gleiche gilt auch bei Arbeitskämpfen (Streik und Aussperrung).

(2) Im übrigen kommt die Verkäuferin in Verzug, wenn sie nicht vor Ablauf der vereinbarten Lieferdekade leistet. Nach 30 Tagen Nachlieferfrist seit Ablauf der vereinbarten Lieferdekade gilt der Rücktritt vom Vertrag als vollzogen, wenn nicht die Käuferin vor Ablauf der Nachlieferfrist schriftlich einen solchen Rücktritt ablehnt und Erfüllung des Vertrages verlangt. In diesem Falle hat die Verkäuferin unverzüglich den verbindlichen Liefertermin zu nennen. Widerspricht die Käuferin diesem Termin nicht unverzüglich, gilt dieser als Fixtermin. Nennt die Verkäuferin den Liefertermin nicht unverzüglich, hat die Käuferin das Recht, per eingeschriebenem Brief seinen sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären oder nach Ablauf der 30 Tage Nachlieferfrist Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Ebenfalls gilt der Rücktritt vom Vertrag nach Ablauf der 30 Tage Nachlieferfrist als vollzogen, wenn die Verkäuferin vor oder während der Nachlieferfrist die Käuferin unter Nennung eines verbindlichen Liefertermins zur Erklärung darüber auffordert, ob sie auf Vertragserfüllung zum genannten Fixtermin besteht und die Käuferin sich nicht unverzüglich äußert oder eine Einigung über den Termin nicht zustande kommt.

(3) Anstelle der automatischen Nachlieferfrist von 4 Wochen gemäß Ziffer (2) kann die Käuferin bei Verzug der Verkäuferin dieser jederzeit eine Frist von 18 Tagen mit der Erklärung setzen, dass sie die Erfüllung des Vertrages nach Ablauf dieser Frist ablehnt. Die Frist wird von dem Tage an gerechnet, an dem die Käuferin die Erklärung mit Einschreiben oder Fernschreiben absendet. Nach dem Ablauf der Frist ist der Käufer berechtigt, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, wenn nicht die Lieferung rechtzeitig erfolgt ist. Fixgeschäfte sind bei Erstaufträgen ausgeschlossen.

§ 5 (1) Die Rüge sichtbarer Mängel hat schriftlich zu erfolgen. Sie ist bei Nichtkaufleuten innerhalb von 8 Tagen nach Eingang der Ware, bei Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin innerhalb 8 Tagen nach vereinbartem Liefertermin, zu erheben und zu begründen. Bei Kaufleuten gelten die Vorschriften des HGB. Dies gilt insbesondere für versteckte Mängel.

(2) Die Verkäuferin leistet nach eigener Wahl bei anerkannten Sachmängeln zunächst Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Bei Fehlschlägen der 2. Nachbesserung kann der Käufer

nach seiner Wahl Minderung oder Rücktritt verlangen.

(3) Die beanstandete Ware darf nur mit Einwilligung der Verkäuferin und frei zurückgesandt werden, es sei denn, dass die Verkäuferin nicht innerhalb von 15 Tagen auf die Mängelrüge eingegangen ist.

(4) Bei Reklamationen von Einzelteilen ist die gleichzeitige Einsendung der Ware mit Mängelrüge zulässig. Solche Reklamationen sind von der Verkäuferin innerhalb von 15 Tagen ab nachweisbarem Absendetermin zu bearbeiten und die Käuferin vorab zu informieren, wenn die Reklamationsbearbeitungszeit länger als 2 Wochen ab Wareneingang bei der Verkäuferin in Anspruch nehmen wird; andernfalls ist die Käuferin berechtigt, den Gegenwert zu verrechnen. Der Versand hat in beiden Richtungen eingeschrieben zu erfolgen. Versendet die Käuferin nicht eingeschrieben, so ist die Reklamation vom Verkäufer innerhalb von 10 Tagen nach Rückempfang der Ware zu erledigen. In diesem Falle kann die Rücksendung von der Verkäuferin ebenfalls uneingeschrieben erfolgen.

(5) Hat die Käuferin ohne Rückfrage bei der Verkäuferin eine Konsumentenreklamation durch Umtausch erledigt, so wird die Verkäuferin, wenn die Reklamation berechtigt und die Behebung der Mängel nur unter einem gegenüber dem Warenwert unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist, eine Gutschrift erteilen oder Ersatzlieferung vornehmen. Das Risiko einer Ablehnung der Reklamation durch die Verkäuferin entsprechend Ziffer (3) bleibt für die Käuferin bestehen. Die Berechnung jeder Art von Bearbeitungsgebühren für Reklamationen ist für die Käuferin und die Verkäuferin unzulässig.

§ 6 (1) Die Rechnungen werden auf den Tag der Absendung bzw. Abnahme der Ware ausgestellt, bei vorzeitiger Lieferung gilt der vereinbarte Liefertermin als Ausstellungsdatum. Valutierungen, die die Fälligkeit abändern, sind mit Ausnahme von Satz 3 unzulässig. Bei Neubauten oder bei Umbauten bedeutsamen Umfangs kann ausnahmsweise und nur auf schriftlichen, begründeten Antrag der Käuferin bei Erstbestellungen die Rechnung bis zu 30 Tagen später als der vereinbarte Liefertermin ausgestellt werden.

(2) Ein offenes Ziel darf 60 Tage dato Faktura nicht überschreiten. Für alle Lieferungen sind bei Überschreitung des Zahlungszieles oder bei Nichteinhaltung des Zahlungstermins der vereinbarten Vorauszahlung Zinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der EZB zu zahlen (gilt für die Rechtsgeschäfte unserer deutschen Firma). Ausschließlich für die Rechtsgeschäfte unserer österreichischen Firma gilt: im Falle des Zahlungsverzuges gelten der Ersatz sämtlicher Mahn- und Inkassokosten, sowie Zinsen von 1% per Monat als vereinbart (§ 448 a öZPO).

(3) Bei Barzahlung in verlustfreier Kasse dato Faktura wird
innerhalb von 10 Tagen sind 3%
innerhalb von 30 Tagen sind 2% Skonto
60 Tage rein netto ohne jeden Abzug

gewährt. Aufrechnung ist nur mit einer unbestritten oder rechtskräftig festgestellten Forderung zulässig. Dies gilt auch für Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechte der Käuferin. Sämtliche Forderungen sind spätestens 60 Tage nach Lieferung fällig. Die Verkäuferin kann bei einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögenslage der Käuferin sämtliche Forderungen durch schriftliche Anzeige gegenüber der Käuferin sofort fällig stellen.

(4) Dabei können die Rechnungen vom 01. bis 10. vom 11. bis 20. und vom 21. bis ultimo jeden Monats auf den jeweils letzten Tag dieser Zeitspanne zusammengezogen werden. Akzeptierte Kundenrissen sind keine Barzahlung. Nach Vereinbarung können auch spesenfrei gestempelte Drei-Monats-Akzente oder bankfähige Kundenremissen gegeben werden. Die Hergabe hat spätestens 30 Tage dato Faktura zu erfolgen. Die Nebengebühren trägt die Käuferin. Die Vertragspartner können eines oder mehrere der aufgeführten Ziele vereinbaren.

§ 7 Als Zahlungstag ist der Tag anzusehen, an dem die Zahlung nachweislich bei der Verkäuferin zu deren freier und endgültiger Verfügung eingegangen ist.

§ 8 Kommt die Käuferin mit einer fälligen Rechnung in Rückstand oder tritt in seinen Vermögensverhältnissen eine wesentliche Verschlechterung ein, so ist die Verkäuferin berechtigt, von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten oder für die weiteren Lieferungen Barzahlungen oder Sicherstellung der Ware zu verlangen, ohne dass es einer vorherigen Nachfristsetzung bedarf. Ferner behält sich die Verkäuferin vor, nur gegen Vorauskasse zu liefern.

§ 9 Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem Lieferungsvertrag ist der Ort der Handelsniederlassung der Verkäuferin (Kirchanschörling). Es gelten ausschließlich die Bestimmungen des BGB und des HGB, sowie deutsches Recht unter Ausschluß der UN-Konvention über den internationalen Kauf und Verkauf von Waren (CISG) von 1980. Gerichtsstand (auch für Wechsel- und Scheckklagen) ist der Ort der Handelsniederlassung der Verkäuferin (Traunstein). Für Ansprüche der oder gegen die österreichische Firma der Verkäuferin sind der Erfüllungsort und Gerichtsstand Oberndorf bei Salzburg.

§ 10 Bei Änderungen, Maß- und Sonderanfertigungen hat die Käuferin schriftlich gegenüber der Verkäuferin alle auftragsrelevanten Angaben unverzüglich schriftlich zu machen. Sämtliche Entwürfe und Konstruktionszeichnungen der Verkäuferin bleiben im Eigentum der Verkäuferin und dürfen Dritten nicht ohne schriftliche Einwilligung der Verkäuferin zugänglich gemacht werden. Sie sind auf Anforderung vollständig an die Verkäuferin herauszugeben. Ein Rücktritt vom Vertrag ist hierbei nur aus wichtigem Grund zulässig.

§ 11 Haftungsbegrenzung. Die Verkäuferin hat für ihr eigenes Handeln im vertraglichen und außervertraglichen Bereich, sowie dasjenige ihrer Vertreter und Erfüllungshelfen nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Weiters wird bei Mangelfolgeschäden nicht auf entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden gehaftet. Es kann nicht befreiend an Außendienstmitarbeiter geleistet werden.

§ 12 Die mit unseren Geschäftsbeziehungen zusammenhängenden Daten sind in unserer EDV gespeichert.

§ 13 Die Käuferin verpflichtet sich, in ihren Geschäftsräumen keine Konkurrenzprodukte der Verkäuferin zu führen, die die gesetzlich geschützten Modelle der Verkäuferin in offensichtlich sklavischer Art und Weise nachahmen. Die Käuferin haftet auf Schadenersatz, zumindest in der Höhe der rechtswidrig vertriebenen Produkterlöse (Verkaufspreise). Die Käuferin wird alle zur Schadensermittlung notwendigen Informationen geben, einschließlich der Buchprüfung seiner Geschäftsunterlagen durch einen Wirtschaftsprüfer, bzw. seinem Einverständnis zur externen Schadensfeststellung.

§ 14 Sollte eine oder mehrere Festsetzungen in den vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder sollten Lücken auftreten, vereinbaren die Parteien als Vertragsinhalt die Einheitsbedingungen der deutschen Textilindustrie (wird von der Verkäuferin auf Anfrage hin der Käuferin übersandt) in der jeweils aktuellen Fassung. Sollte ferner keine Lösung hierbei gefunden werden können gilt dasjenige als vereinbart, was der unwirksamen Festsetzung wirtschaftlich am ehesten entspricht.